

Beitrags- und Gebührenordnung

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe in Euro
[1]	Vollmitgliedschaft Vollmitglieder des Vereins Hannoverkicker e.V. verfügen über alle Rechten und Pflichten entsprechend der Vereinssatzung. Die Vollmitgliedschaft erlaubt die Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben im Namen des Vereins.	30,00 (pro Jahr)
[2]	Trainingsmitgliedschaft Trainingsmitglieder nutzen den Verein im Rahmen der Kooperation mit Spielstätten zum Ausüben des Sports und haben kein Stimmrecht in den Vereinsorganen des Vereins.	15,00 (pro Monat)
[3]	Fördermitgliedschaft Die Fördermitgliedschaft dient der Unterstützung des Vereins Hannoverkicker e.V. ohne Teilhabe am aktiven sportlichen Betrieb.	Wunschbetrag (pro Jahr)

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind an den Verein bei jährlicher Fälligkeit zur Zahlung spätestens fällig am 30.11. des vorherigen Jahres und bei monatlicher Fälligkeit spätestens fällig am 05. eines jeden Monats. Die Beiträge müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, säumige, beitragspflichtige Mitglieder bei Zahlungsverzug ohne weitere Zahlungserinnerungen sofort zu mahnen und ggf. Inkassobüros einzuschalten.
- (6) Bei Mahnungen wird pro Mahnung eine Mahngebühr erhoben. Kommt es zur Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens, trägt das säumige Mitglied alle Kosten.
- (7) Anfallende Bearbeitungsgebühren für eine fehlgeschlagene Lastschriftbuchung werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (9) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
- (10) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragsatzes.

§4 Gebühren

Nutzung Heimspielort	EUR	180,00 (oder in Raten pro Monat/Quartal: EUR 15,00/45,00)
NTFV-Beitrag	EUR	18,00
NTFV-Beitrag (Junioren)	EUR	5,00
Mahngebühr (pro Mahnung)	EUR	2,50
_____	EUR	_____
_____	EUR	_____
_____	EUR	_____

- (1) Gebühren und Umlagen sind zum 30.11. des vorherigen Jahres fällig. Gebühren, die in monatlichen Raten gezahlt werden können, sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig zum 05. eines jeden Monats. Gebühren, die in quartalsweisen Raten gezahlt werden können, sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig zum 05. des ersten Monats des Quartals. Bis zu diesen Zeitpunkten müssen die Gebühren auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, säumige, beitragspflichtige Mitglieder bei Zahlungsverzug ohne weitere Zahlungserinnerungen sofort zu mahnen und ggf. Inkassobüros einzuschalten.
- (3) Bei Mahnungen wird pro Mahnung eine Mahngebühr erhoben. Kommt es zur Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens, trägt das säumige Mitglied alle Kosten.
- (4) Anfallende Bearbeitungsgebühren für eine fehlgeschlagene Lastschriftbuchung werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Gebühren auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (6) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.



§5 Straf- und Ordnungsgelder

Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Verstöße gegen den Verein, dessen Mitglieder oder dessen Satzung Straf- bzw. Ordnungsgelder zu verhängen.

für wiederholten Zahlungsrückstand	EUR	50,00
_____	EUR	_____
_____	EUR	_____
_____	EUR	_____

§6 Vereinskonto

IBAN DE54 8306 5408 0004 1369 00
BIC GENODEF1SLR
Kreditinstitut Deutsche Skatbank

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Es besteht die Möglichkeit dem Verein Hannoverkicker e.V. Mandate zur Anwendung des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens zu erteilen.

-  Georgstraße 50b,
30159 Hannover
-  Geschäftsstelle:
Jan-Christoph Michalik
Im Winkel 40,
30900 Wedemark
-  +49 5130 97 47 885
-  kontakt@hannoverkicker.de